

Beschluss betreffend die Wasserkraft des Löntsch

Vom 6. Mai 1906 (Stand 6. Mai 1906)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1906)

Ziff. 1

¹ Die Landsgemeinde verzichtet im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes betreffend die Benützung der Gewässer vom 8. Mai 1892¹⁾ auf ihr Vorrecht zur Benützung der Wasserkräfte der Klön, des Klöntalersees und des Löntsch von der Vereinigung der Richisauer- und der Rossmatter-Klön bis zur Löntschbrücke an der Landstrasse Glarus–Netstal.

¹⁾ Die Bestimmungen von Artikel 4 des nunmehr aufgehobenen Gesetzes von 1892 über die Benützung der Gewässer sind inhaltlich unverändert in das kantonale Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 179ff., aufgenommen worden. (GS III B/1/1)